



STADTGEMEINDE BLEIBURG

10. Oktober Platz 1, A – 9150 Bleiburg, Bezirk Völkermarkt, Kärnten

NIEDERSCHRIFT

aufgenommen in der 10. Sitzung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bleiburg am Dienstag, den 04. April 2017 im Stadtamt Bleiburg.

Anwesend:

Gemeinderatsmitglieder:

Bgm. Stefan Visotschnig
Vzbgm. Daniel Wriessnig
Vzbgm. Anton Brezovnik
StR. Johann Rigelnik
StR. Markus Trampusch
StR. Manfred Daniel
GR. Ronald Gerdey
GRin Veronika Tschernko
GRin Mag. Simona Vujkovic-Serafini
GR. Ing. Gerhard Matschek
GR. Franz Skutl
GR. Armin Dobrovnik
GR. Ing. Johann Tomitz
GR. Hubert Petek
GR. Karl Heinz Pirker
GR. Alexander Themel
GR. Michael Müller
GR. Anton Polzer
GR. DI Peter Juri Krištof
GR. Mag. Johannes Lutnik
GRin Natascha Pokorny (Ersatzmitglied für den verhinderten GR. Johann Vauti)
GR. Franz Juch (Ersatzmitglied für den verhinderten GR. Mag. Erich Kueß)
GR. Helmut Kutej (Ersatzmitglied für den verhinderten GR. Peter Breburda)

Abwesend:

GR. Johann Vauti (entschuldigt)
GR. Mag. Erich Kueß (entschuldigt)
GR. Peter Breburda (entschuldigt)

Vom Amt:

Stadtamtsleiter Gerhard Pikalo und
Elvira Olipitz als Protokollführer
Finanzverwalterin Claudia Kralj als Auskunftsperson

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 21:00 Uhr

Die Sitzung wurde vom Vorsitzenden des Gemeinderates am 28.03.2017 einberufen. Die Zustellnachweise liegen vor. Die Sitzung ist öffentlich. Die Tagesordnung ist aus der beigeschlossenen Einladung ersichtlich.

VERLAUF DER SITZUNG

Der Vorsitzende begrüßt die Erschienenen zur 10. Sitzung des Gemeinderates, eröffnet die Sitzung und stellt mit 23 anwesenden Mitgliedern die Beschlussfähigkeit fest. Er fragt an, ob gegen die Tagesordnung ein Einwand erhoben wird.

Nachdem gegen die Tagesordnung kein Einwand erhoben wird, wird in die Tagesordnung eingegangen.

Zu Punkt 1: (Bestellung von zwei Protokollzeichnern für die Niederschrift über die Gemeinderatssitzung vom 04.04.2017)

Für die Mitfertigung der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom 04.04.2017 werden vom Gemeinderat einstimmig Herr Gemeinderat Armin Dobrovnik und Herr Gemeinderat Anton Polzer bestellt.

Zu Punkt 2: (Kenntnisnahme des Kontrollberichtes vom 22.03.2017)

Der Vorsitzende erteilt Herrn Gemeinderat DI Peter Krištof das Wort. Dieser bringt als Berichterstatter im Namen des Kontrollausschusses den Mitgliedern des Gemeinderates den Bericht des Kontrollausschusses vom 22.03.2017 für den Prüfungszeitraum 01.10.2016 bis 31.12.2016 (einschließlich Auslaufmonat) zur Kenntnis.

Nach erfolgter Diskussion, an welcher sich Gemeinderat Krištof und Stadtrat Rigelnik beteiligen, wird der Bericht des Kontrollausschusses von den Mitgliedern des Gemeinderates zur Kenntnis genommen.

Zu Punkt 3: (Rechnungsabschluss 2016)

Der Vorsitzende erteilt dem Berichterstatter, Herrn Gemeinderat DI Peter Krištof das Wort. Dieser bringt den Mitgliedern des Gemeinderates folgenden Bericht des Kontrollausschusses zur Kenntnis:

In Entsprechung des § 92 Abs. 1a der Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung – K-AGO LGBl. 66/1998 i.d.g.F. erstattet der Kontrollausschuss einstimmig an den Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg zum vorliegenden Ergebnis der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2016 nachstehenden Bericht:

Die Gebarung der Stadtgemeinde Bleiburg wurde gemäß § 92 Abs. 1 der K-AGO auf ihre ziffernmäßige Richtigkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Gesetzmäßigkeit überprüft.

Der IST-Bestand lt. Rechnungsabschluss stimmt mit dem Tagesbericht Nr. 09/2017 des Haushaltsjahres 2017 vom 08.03.2017 ziffernmäßig überein. Der Kassenbestand betrug zum Zeitpunkt des Rechnungsabschlusses € 1.194.764,47 und beinhaltet auch alle Rücklagenbestände.

Der Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2016 zeigt folgendes Ergebnis:

Bezeichnung	Einnahmen	Ausgaben	(+)Überschuss (-)Abgang
Ordentlicher Haushalt	9.730.617,55	9.700.670,77	29.946,78
Außerordentlicher Haushalt	1.593.037,52	2.199.061,54	-606.024,02
Voranschlagunwirksame Gebarung	2.995.173,56	2.995.173,56	0
GESAMTSUMME	14.318.828,63	14.894.905,87	-576.077,24

II. ORDENTLICHE GEBARUNG:

Die Soll-Rechnung konnte mit einem **Überschuss von € 29.946,78** abgeschlossen werden, welcher sich aus folgenden Abweichungen gegenüber dem ausgeglichen erstellten Voranschlag ergibt:

Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben (= günstiger gegenüber Voranschlag): Plusbeträge

Mehrausgaben bzw. Mindereinnahmen (=ungünstiger zum Voranschlag): Minusbeträge

Gewählte Gemeindeorgane	967,59
Zentralamt	20.555,27
Hilfsamt	-1.551,72
Repräsentationen	448,12
Standesamt	5.380,38
Bauverwaltung	5.840,50
Beiträge an Verbände, Vereine u. sonstige Organisationen	-16,08
Ehrungen und Auszeichnungen	200,00
Städtekontakte und Partnerschaften	-1.320,26
Verfüungsmittel	-1.778,96
Pensionen	370,00
Bezugsvorschüsse und Darlehen	-288,54
Personalfort- und -ausbildung	557,84
Gemeinschaftspflege	9,49
Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen	-196,95
Sicherheitspolizei	154,12
Bau- und Feuerpolizei	828,38
Gesundheitspolizei (Totenbeschau)	106,52
Veterinärpolizei (Viehbeschau)	-56,84
Veterinärpolizei (Fleischbeschau)	7,46
Feuerwehr Aich	20,23
Feuerwehr Bleiburg	-125.701,80
Feuerwehr Loibach	-174,48

Feuerwehr Replach	-4,93
Feuerwehr Rinkenberg	-4.894,50
Katastrophenschutz	68,00
Zivilschutz	200,00
Sonst Einrichtungen und Maßnahmen	0,00
Allgemeinbildende Pflichtschulen	-992,70
Volksschule Bleiburg	-10.671,36
Volksschule Loibach	1.991,49
Volksschule Hl. Grab	1.344,80
Volksschule Rinkenberg	-525,20
Berufsschulen	2.184,72
Schülerbetreuung (Wienaktion etc.)	1.209,00
Schülerbetreuung - Nachmittagsbetreuung	-13.975,91
Kindergarten Bleiburg	-18.762,76
Sonst. Einr. u. Maßn. (Krabbelstube, Sonderkindergarten)	-6.289,69
Jugendzentrum	3.906,06
Sportplatz Bleiburg	-172,99
Ballspielhalle Bleiburg	332,18
Eislaufplätze	100,00
Tennisplätze	-132,53
Wintersportanlagen (Loipen)	900,00
Sonst. Sportförderungsmaßnahmen	104,07
Beachvolleyballplatz	-12,11
Volksbücherei	-61,40
Bildende Künste	-500,00
Musikschule Bleiburg	4,71
Musikpflege	100,00
Werner Berg Museum	0,00
Darstellende Kunst	0,00
Denkmalpflege	-152,53
Altstadterhaltung und Ortsbildpflege	-4.719,04
Sonst. Einrichtungen u. Maßnahmen (1. Mai, 10. Okt. etc.)	-5.863,18
Sonstige Kulturpflege	-2.534,23
Kirchliche Angelegenheiten	-306,00
Nachlaß Mag. Markun Allg. Sozialhilfe	-2.435,99
Allgemeine Sozialhilfe	-686,00
Maßnahmen der Behindertenhilfe	100,00
Hilfe f. Kriegsoffer u. Geschädigte n.d. Opferfürsorgegesetz	60,00
Freie Wohlfahrt	-2.976,14
Erbnachlass Mag. Markun	-260,89
Jugendwohlfahrt (Babywäschebeitrag)	-20,00

Allgemeine Wohnbauförderung	105,95
Baulandmodell Grunderwerb	0,00
Medizinische Bereichsversorgung (Sprengelärzte, Gesundheitstage)	2.213,68
Sonstige medizinische Beratung und Betreuung	0,00
Natur- und Landschaftsschutz	-3.187,60
Reinhaltung der Luft	103,18
Solare Mobilität	0,00
Tierkörperbeseitigung	3.861,14
Rettungsdienste	397,36
Beiträge d. Gemeinden als Beitragsbezirk	533,81
Gemeindestraßen	72.468,28
Sonstige Straßen u. Wege (Rad- u. Wanderwege)	4.068,62
Allg. Wasserbau (Förderung Abwasserbes.)	0,00
Schutzwasserbau (Wildbachverbauung)	1.000,00
Bachregulierungen	3.174,13
Einrichtungen u. Maßnahmen nach der STVO	4.354,79
Eisenbahnen	288,58
Post- und Telekommunikationsdienste	160,50
Verkehrsverbund (Beitrag)	2.364,00
Land- und forstwirtschaftlicher Wegebau	1.118,50
Sonst.Förderung d.Land- u.Forstwirtschaft (Produktionsförd.)	175,35
Jagd und Fischerei	185,00
Sonst.Einrichtungen und Maßnahmen (Silofoliensammlung)	-28,32
Förderung des Fremdenverkehrs	-19.399,91
Wirtschaftspolitische Maßnahmen	-40,25
Sonstige Wirtschaftsförderung	6.784,30
Straßenreinigung	4.109,12
Park- und Gartenanlagen, Kinderspielplätze	4.567,86
Öffentliche Beleuchtung u. Uhren	-6.023,49
Friedhof Bleiburg	5.915,96
Wirtschaftshof	0,00
Sonstige Märkte	0,00
Freibad Bleiburg	3.782,27
Grundbesitz	-4.245,63
Waldbesitz	257,13
Wasserversorgung	0,00
Abwasserbeseitigungsanlage Bleiburg I	0,00
Abwasserbeseitigungsanlage Bleiburg II	0,00
Oberflächenkanal Bleiburg	0,00
Betrieb der Müllbeseitigung	0,00

Wohnhaus Graben 10	0,00
Wohnhaus Gerichtsgebäude	0,00
Wohnung Zentralamt	0,00
Bestattungsunternehmen	2.222,32
Geldverkehr	-8.547,69
Rücklagen	-59.421,36
Grundsteuer v.land- u. forstwirtsch. Betrieben	668,46
Grundsteuer von den Grundstücken	-2.175,42
Kommunalsteuer	18.738,23
Getränkeabgabe	0,00
Vergnügungssteuer	-98,95
Hundeabgabe	20,28
Abgabe von Ankündigungen	-100,00
Ortstaxe	-1.104,00
Pauschalierte Ortstaxe	562,40
Zweitwohnsitzabgabe	205,40
Nebenansprüche - Steuerbuchhaltung	-1.550,28
Nebenansprüche-Grundsteuer	212,44
Überzahlung Dritter	0,01
Verwaltungsabgabe	-1.320,36
Kommissionsgebühren	-340,00
Tourismusabgabe	399,36
Ertragsanteile-Unterschiedsbetrag n.d.FAG	34,64
Ertragsanteile	87.016,02
Vorausanteil	779,52
Getränkesteuerausgleich	-8.129,58
Gemeinde-Werbesteuerausgleich	759,76
Abschaffung Selbstträgerschaft -EA Ausgleichszahlung	5,36
Landesumlage	-5.211,78
Bedarfszuweisungen	0,00
Sonstige Finanzaufweisungen nach d. FAG	3.637,00
Bundespflegefondszuschuss	7.878,30
Zuführungen an den ao. Haushalt	0,00
Zahlungen vom Land für o. HH	52.300,00
Sonst. Einnahmen	2.578,61
Überschuss aus Vorjahr	69,18
Soll-Überschuss - laufendes Jahr	29.946,78

GEBÜHRENHAUSHALTE:

Der Soll-Abschluß der Gebührenhaushalte zeigt folgendes Ergebnis:

Bezeichnung	Überschuß	Abgang	Bedeckung
Wirtschaftshof	76.164,51	0,00	Übertrag 2017
Sonstige Märkte		46.273,46	Übertrag 2017
Wasserversorgung	19.701,02		Übertrag 2017
Abwasserversorgungsanlage Bleiburg I	890.038,83		Übertrag 2017
Abwasserversorgungsanlage Bleiburg II (Aich-Dob)		40.829,19	Übertrag 2017
Abfallbeseitigung	201.055,35	0,00	Übertrag 2017
Wohnhaus Graben 10	2.211,47	0,00	RL-Zuführung
Gerichtsgebäude Bleiburg	464,90	0,00	RL-Zuführung
Wohnung Zentralamt		5.108,27	Übertrag 2017
Bestattungsanstalt		477,68	o.HH-Ausgleich
G E S A M T S U M M E :	1.189.636,08	92.688,60	

Gemeinderat DI Peter Krištof stellt daraufhin im Namen des Kontrollausschusses den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg möge folgenden Beschluss fassen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg stellt das Ergebnis der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2016 mit folgenden Summen fest:

Ordentlicher Haushalt:

Einnahmen-Soll	€	9.730.617,55
Ausgaben-Soll	€	9.700.670,77
= Soll-Überschuss	€	29.946,78

Einnahmen-Ist	€	10.886.331,66
Ausgaben-Ist	€	10.107.159,39
= Ist-Überschuss	€	779.172,27

Außerordentlicher Haushalt:

Einnahmen-Soll	€	1.593.037,52
Ausgaben-Soll	€	2.199.061,54
= Soll-Abgang	€	606.024,02

Einnahmen-Ist	€	2.681.929,44
Ausgaben-Ist	€	3.287.953,46
= Ist-Abgang	€	606.024,02

Voranschlagsunwirksame Gebarung:

Einnahmen-Soll	€	2.995.173,56
Ausgaben-Soll	€	2.995.173,56
=Soll-Überschuss/Abgang	€	0,00

Einnahmen-Ist	€	3.879.645,55
Ausgaben-Ist	€	2.716.124,40
= Ist-Überschuss	€	1.163.521,15

Nach erfolgter Diskussion, an welcher sich Bürgermeister Visotschnig sowie die Räte DI Kristof, Ing. Matschek und Trampusch beteiligen, bringt der Vorsitzende den Antrag des Kontrollausschusses zur Abstimmung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Mit 23 Stimmen (einstimmig) angenommen.

Zu Punkt 4: (Neufestlegung der Marktstandsentgelte)

Der Vorsitzende erteilt Herrn Gemeinderat Ing. Johann Tomitz das Wort und stellt dieser als Ersatzberichterstatter für verhinderten Gemeinderat Johann Vauti im Namen des Ausschusses für Finanzen, Sicherheit und Marktwesen den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg möge folgende Marktstandsentgelte beschließen:

K U N D M A C H U N G

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg hat in seiner Sitzung am 04.04.2017 in Durchführung der Bestimmungen des 3. Abschnittes der Marktordnung der Stadtgemeinde Bleiburg vom 18.05.2006, Zl. 828-2/2006, für die Benützung der Marktstandplätze mit Wirkung ab 01.05.2017 folgende Marktstandentgelte festgesetzt:

I

A. WIESENMARKT:

1) Handels- und Fieranteriegewerbe:

a) Marktstände im Krämermarkt pro lfm (3 m Tiefe).....	€	19,00
b) Marktstände im Krämermarkt für weitere Tiefe je m ²	€	5,90
c) Marktstände im Vergnügungspark pro lfm (3 m Tiefe)	€	48,30
d) Marktstände im Vergnügungspark für weitere Tiefe je m ²	€	16,00
f) Luftballons etc.	€	193,10
g) Zuckerwatte etc. pro Stand.....	€	59,40
h) Eiswägen - pro Stand	€	193,10
i) Marktstände in Zelthallen (Alpe-Adria-Ausstellung, etc.) pro lfm (3m Tiefe)	€	74,30

2) Schausteller:

a) Kettenkarussell für Erwachsene	€	785,00
b) Kettenkarussell f. Kinder; bis 5 m Durchmesser.....	€	194,20
c) Kettenkarussell f. Kinder; über 5 m Durchmesser	€	295,00
d) Kinderfahr- u. -vergnügungsgeschäfte	€	488,00
e) Schaukel für Erwachsene	€	193,10
f) Schaukel für Kinder	€	116,70
g) Autodrom für Erwachsene	€	2.917,50
h) Autodrom für Kinder	€	1.368,60
i) Geisterbahn	€	976,00
j) Riesenrad	€	1.559,50
k) Rund- und Attraktionsgeschäfte bis 100 m ²	€	1.559,50
l) Rund- u. Attraktionsgeschäfte 100 - 200 m ²	€	2.334,00
m) Rund- und Attraktionsgeschäfte ab 200 m ²	€	2.917,50
n) Kegelspiel (Panama) und ähnliches.....	€	187,90

o) Spielautomatenwagen	€	779,80
p) Geschicklichkeitsspiele - je lfm.	€	88,10
q) Schaubuden, Varietes, Filmbusse udgl.	€	705,60
r) Schießbude, Spielbude, Glücksräder, etc. - je lfm	€	30,80
s) Spiel- und Scherzautomaten - je Stück	€	59,40
t) Tierschau	€	188,90
u) Kegelbahn je m ²	€	0,01

3) Landmaschinen und Gewerbeausstellungsgelände:

a) Ausstellungsstand für Landmaschinen, Gewerbe, PKW, etc. pro lfm (3 m Tiefe).....	€	14,20
b) Ausstellungsstand für weitere Tiefe pro m ²	€	1,90

4) Gastronomie:

a) Gastronomiestände (Zelte, etc.) für die ersten 100 m ² je m ²	€	5,50
für jeden weiteren m ²	€	3,00
b) Imbissbuden, Frontlaufmeter (bis 3 m Tiefe)	€	57,00
- für jeden weiteren m ²	€	6,00

5) Für andere Spiele und Geschäfte, die hier nicht angeführt sind, sind die Standentgelte in Anlehnung an vergleichbare Entgeltsätze zu ermitteln.

B. PLATZMÄRKTE:

Es gelten 1/8 der unter Punkt A. angeführten Entgelte.

C. WOCHENMÄRKTE:

Es gelten 1/12 der unter Punkt A. angeführten Entgelte.

D. OSTERMARKT:

Es gelten 1/2 der unter Punkt A. angeführten Entgelte.

E. ADVENTMARKT:

Es gelten 1/4 der unter Punkt A. angeführten Entgelte.

II.

Zu den obigen Marktstandentgelten sind den Benützern der Marktwiese anlässlich des Bleiburger Wiesenmarktes die Kosten für Abfallabfuhr, Wasserbezug, Abwasserentsorgung, Infrastrukturbeitrag-Krämermarkt und die Benützung der Personaltoiletten für im Lebensmittelbereich beschäftigte Personen, gesondert in Rechnung zu stellen, und zwar wie folgt:

1) Abfallabfuhr:

a) Marktfahrer (Fieranten):	
bis 10 lfm -	= € 9,00/Tag
bis 20 lfm -	= € 15,00/Tag
über 20 lfm -	= € 30,00/Tag

b) Gastgewerbebetriebe, Imbissbuden etc.:	
bis 200 m ² -	= € 30,00/Tag
bis 800 m ² -	= € 55,00/Tag
über 800 m ² -	= € 110,00/Tag
c) Schaustellerbetriebe:	
Groß- und Mehrfachgeschäfte -	= € 30,00/Tag
Sonstige Betriebe -	= € 15,00/Tag

2) Wasserbezug:

Pro Anschluss ist eine Pauschale zu entrichten. Sie beträgt das 25fache des Gebührensatzes für 1 m³ Wasser der jeweiligen Verordnung des Gemeinderates mit der Wasserbezugsgebühren ausgeschrieben werden.

3) Abwasserentsorgung:

Pro Anschluss ist eine Pauschale zu entrichten. Sie beträgt das 25fache des Gebührensatzes für 1 m³ Abwasser der jeweiligen Verordnung des Gemeinderates mit der Kanalbenützungsgebühren ausgeschrieben werden.

4) Personal-WC:

Von Betrieben und Marktferanten (Marktparteien) welche Lebensmittel anbieten ist pro m² der Standplatzgröße ein Entgelt von € 0,50 zu entrichten.

5) Infrastrukturbeitrag-Krämermarkt

Pro Stand im Krämermarkt ist folgendes Entgelt zu entrichten:

bis 10 lfm.	€ 10,30
über 10 lfm	€ 20,60
über 20 lfm	€ 30,90

III.

Zu den obigen Marktstandentgelten sind den Benützern des 10. Oktober Platzes anlässlich der Platzmärkte, Wochenmärkte, Ostermarkt und Adventmarkt, sowie den Ausstellern in der Alpe-Adria-Ausstellung anlässlich der Wiesenmärkte die Kosten für Strombezug gesondert in Rechnung zu stellen:

Pro Stromanschluss ist eine Pauschale von € 11,00 pro Tag zu entrichten.

Sonstiges:

Die gesetzliche Umsatzsteuer ist in den obigen Entgelten bereits enthalten.

Der Beschluss des Gemeinderates vom 14.07.2016, mit dem die Marktstandentgelte zuletzt festgesetzt wurden, tritt außer Kraft.

Nach erfolgter Diskussion bringt der Vorsitzende den Antrag des Ausschusses für Finanzen, Sicherheit und Marktwesen zur Abstimmung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Mit 23 Stimmen (einstimmig) angenommen.

Zu Punkt 5: (Finanzierungsplanerweiterung für das ao. Vorhaben „Wiesenmarktgelände – Erweiterung Infrastruktur“)

Der Vorsitzende erteilt Herrn Gemeinderat Ing. Johann Tomitz das Wort und stellt dieser als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Finanzen, Sicherheit und Marktwesen den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg möge folgende Finanzierungsplanerweiterung beschließen:

FINANZIERUNGSPLANERWEITERUNG FÜR DAS ao. VORHABEN "Wiesenmarktgelände - Erweiterung Infrastruktur"						
A) INVESTITIONSAUFWAND						
Namentliche Bezeichnung		Gesamt- betrag	Teilbeträge gemäß Bauvolumen im Jahr			
			2015	2016	2017	2018
Baukosten	€	113.000		113.000	0	0
Gesamtkosten	€	113.000		113.000	0	0
B) FINANZIERUNGSPLAN						
Namentliche Bezeichnung		Gesamt- betrag	Teilbeträge gemäß Bauvolumen im Jahr			
			2015	2016	2017	2018
Bedarfszuweisungsmittel a.R. - Kommunale Infrastrukturmaßnahmen	€	20.000	0	20.000	0	0
Förderung ADKLR, Abt. 3	€	35.000	0	35.000	0	0
BZ 2018	€	15.000	0	0	0	15.000
Tourismusförderung (Subvention)	€	10.000	0	10.000	0	0
Zuführung vom o.HH.	€	16.200	0	15.000	1.200	0
Zuführung vom Überschuss 2016	€	16.800	0	0	16.800	0
Gesamtsummen	€	113.000	0	80.000	18.000	15.000

Nach erfolgter Diskussion bringt der Vorsitzende den Antrag des Ausschusses für Finanzen, Sicherheit und Marktwesen zur Abstimmung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Mit 23 Stimmen (einstimmig) angenommen.

Zu Punkt 6: (Finanzierungsplanerweiterung für das ao. Vorhaben „Kindertagesstätte Bleiburg/Otroški Varstvo Pliberk – Einrichtung“)

Der Vorsitzende erteilt Herrn Gemeinderat Ing. Gerhard Matschek das Wort und stellt dieser als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Finanzen, Sicherheit und Marktwesen den

Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg möge folgende Finanzierungsplanerweiterung beschließen:

FINANZIERUNGSPLANERWEITERUNG FÜR DAS ao. VORHABEN "Kindertagesstätte Bleiburg/Otroško Varstvo Pliberk - Einrichtung"						
A) INVESTITIONSAUFWAND						
Namentliche Bezeichnung		Gesamt- betrag	Teilbeträge gemäß Bauvolumen im Jahr			
			2015	2016	2017	2018
Innen- und Außeneinrichtung	€	135.700	0	135.700	0	0
Gesamtkosten	€	135.700	0	135.700	0	0
B) FINANZIERUNGSPLAN						
Namentliche Bezeichnung		Gesamt- betrag	Teilbeträge gemäß Bauvolumen im Jahr			
			2015	2016	2017	2018
Bundesförderung § 15a	€	96.300	0	0	96.300	0
Rücklagenzuführung Sozialrücklage	€	39.400	0	0		39.400
Gesamtsummen	€	135.700	0	0	96.300	39.400

Nach erfolgter Diskussion bringt der Vorsitzende den Antrag des Ausschusses für Finanzen, Sicherheit und Marktwesen zur Abstimmung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Mit 23 Stimmen (einstimmig) angenommen.

Zu Punkt 7: (Finanzierungsplanerweiterung für das ao. Vorhaben „Baulandmodell Ebersdorf und Lutnik Gründe - Infrastrukturmaßnahmen“)

Der Vorsitzende, Bürgermeister Stefan Visotschnig, stellt gemäß § 35 Abs. 5c K-AGO als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Finanzen, Sicherheit und Marktwesen den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg möge folgende Finanzierungsplanerweiterung beschließen:

**ERWEITERUNG FINANZIERUNGSPLAN FÜR DAS ao. VORHABEN
"Baulandmodell Ebersdorf u. Lutnik-Gründe - Infrastrukturmaßnahmen"**

A) INVESTITIONSAUFWAND

Namentliche Bezeichnung	Gesamt- betrag	Teilbeträge gemäß Bauvolumen im Jahr				
		2007-2016	2017	2018	2019	2020
Grundstücksankauf	€ 758.600	758.600				
Straßenbau	€ 501.500	247.400		254.100		
Straßenbeleuchtung	€ 140.000	20.500		119.500		
Sonstige Kosten	€ 49.900	44.900		5.000		
Gesamtkosten	€ 1.450.000	1.071.400		378.600		

B) FINANZIERUNGSPLAN

Namentliche Bezeichnung	Gesamt- betrag	Teilbeträge gemäß Bauvolumen im Jahr				
		2007-2016	2017	2018	2019	2020
Erlöse aus dem Verkauf von Baugrundstücken	€ 1.038.700	858.700	80.000	30.000	30.000	40.000
Sonstige Einnahmen	€ 1.200	1.200				
Regionalförderfondsdarlehen	€ 340.000	340.000				
Förderung Kommunale Verkehrsinfrastruktur	€ 70.100	47.700	22.400			
Gesamtsummen	€ 1.450.000	1.247.600	102.400	30.000	30.000	40.000

Nach erfolgter Diskussion bringt der Vorsitzende den Antrag des Ausschusses für Finanzen, Sicherheit und Marktwesen zur Abstimmung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Mit 23 Stimmen (einstimmig) angenommen.

Zu Punkt 8: (Feuerwehrbereich – Festlegung der weiteren Vorgehensweise über die Finanzierungsmöglichkeiten bei bevorstehenden Investitionen)

Der Vorsitzende erteilt Herrn Gemeinderat Mag. Johannes Lutnik das Wort und bringt dieser im Namen des Ausschusses für Finanzen, Sicherheit und Marktwesen dem Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg folgenden Bericht zur Kenntnis:

Die Stadtgemeinde Bleiburg hat in den letzten Jahren im Rahmen des Kanalbaues sehr viel in die Infrastruktur investiert. So erfolgte auch die Mittelreservierung vor allem für die Bereiche Straßenbau und Straßenbeleuchtung nach dem Kanalbau.

Da nunmehr bei einigen Feuerwehren die Einsatzfähigkeit gefährdet ist, sollten in den nächsten Jahren unbedingt einige Investitionen im Bereich der Freiwilligen Feuerwehren getätigt werden.

Das Tanklöschfahrzeug der Freiwilligen Feuerwehr Bleiburg befindet sich in einem sehr desolaten Zustand, daher soll umgehend ein gebrauchtes Fahrzeug der Firma Magirus Lohr GmbH. (TLF 4000) als dringendes Ersatzfahrzeug angeschafft werden. Diese Maßnahme ist unumgänglich um die Einsatztauglichkeit der Freiwilligen Feuerwehr Bleiburg aufrechterhalten zu können. Diese Vorgangsweise wurde auch mit dem Gemeindefeuerwehrkommandanten akkordiert.

Weiters soll spätestens in der Gemeinderatssitzung im Juni ein Beschluss für den Neukauf eines Tanklöschfahrzeuges gefasst werden. Der dafür notwendige Beschluss müsste bis spätestens September beim Landesfeuerwehrverband einlangen. Aufgrund der finanziellen Situation kann im Jahr 2017 nur ein neues Feuerwehrfahrzeug angeschafft werden. Über einen allfälligen Ankauf eines zweiten Tanklöschfahrzeuges kann aus heutiger Sicht nicht entschieden werden. Eine Bestellung frühestens im Jahr 2020 wäre denkbar.

Der Bau des neuen Rüsthauses soll auch im Jahr 2017 weiter vorangetrieben werden. Die freien Bedarfszuweisungsmittel der Jahre 2018 bis 2021 sollen für diese Investitionen ca. zur Hälfte eingesetzt werden. Eine Kostenschätzung für die erste Bauphase (Garagenteil) soll erstellt werden. Der Baubeginn soll im Frühjahr 2018 erfolgen.

Nach erfolgter Diskussion wird dieser Tagesordnungspunkt von den Mitgliedern des Gemeinderates mit 23 Stimmen (einstimmig) zur Kenntnis genommen.

Zu Punkt 9: (Freiwillige Feuerwehr Bleiburg – Kauf eines gebrauchten Tanklöschfahrzeuges TLF-A 4000, Mercedes Benz)

Der Vorsitzende, Bürgermeister Stefan Visotschnig, stellt gemäß § 35 Abs. 5c K-AGO als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Finanzen, Sicherheit und Marktwesen den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg möge folgenden Beschluss fassen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg beschließt den Ankauf eines gebrauchten Tanklöschfahrzeuges TLF-A 4000 von der Firma Magirus Lohr GmbH, Hönigtaler Straße 46, 8301 Kainbach bei Graz zum Kaufpreis von € 39.000,00 inkl. 20 % MwSt. für die Freiwillige Feuerwehr Bleiburg.

Die finanzielle Bedeckung für diese Anschaffung soll im 1. Nachtragsvoranschlag 2017 sichergestellt werden.

Nach erfolgter Diskussion, an welcher sich Bürgermeister Visotschnig sowie die Räte Ing. Matschek, Ing. Tomitz, Mag. Lutnik, Trampusch, Pirker und Brezovnik beteiligen, bringt der Vorsitzende den Antrag des Ausschusses für Finanzen, Sicherheit und Marktwesen zur Abstimmung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Mit 23 Stimmen (einstimmig) angenommen.

Zu Punkt 10: (Verordnung – Benennung einer Straßenbezeichnung in der Ortschaft Ebersdorf/Drveša vas)

Der Vorsitzende erteilt Herrn Gemeinderat Ing. Johann Tomitz das Wort und stellt dieser als Berichterstatter im Namen des Ausschusses für Wirtschaft, Sport, Bauhof und Straßen den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde möge folgende Verordnung beschließen:

*Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bleiburg vom 04.04.2017,
Zahl: 612-3/Sorgendorf/2017, mit welcher die Benennung einer
Straßenbezeichnung festgelegt wird.*

*Gemäß § 3 Abs. 2 und § 14 der Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung K-AGO,
LGBl. Nr. 66/1998 idF. LGBl. Nr. 3/2015, wird verordnet:*

§ 1

Festlegung einer Straßenbezeichnung in der Ortschaft Ebersdorf / Drveša vas

*Die Straßenbezeichnung für die Grundstücke Parz. Nr. 31, .7/3, .5 und 41/2, alle
KG 76021 Unterloibach, und die darauf befindlichen Gebäude und sonstigen
baulichen Anlagen wird mit*

Sorgendorf

festgelegt.

§ 2

Inkrafttreten

*Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel
der Stadtgemeinde Bleiburg in Kraft.*

Nach erfolgter Diskussion bringt der Vorsitzende den Antrag des Ausschusses für Wirtschaft, Sport, Bauhof und Straßen zur Abstimmung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Mit 23 Stimmen (einstimmig) angenommen.

Zu Punkt 11: (Verein Kunstradweg Bleiburg – Übernahme des Vereinsvermögens)

Der Vorsitzende erteilt Herrn Gemeinderat Ronald Gerdey das Wort und stellt dieser als Ersatzberichterstatter für verhinderten Gemeinderat Mag. Erich Kueß im Namen des Ausschusses für Wasserver- und Abwasserentsorgung und Tourismus den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg möge folgenden Beschluss fassen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg beschließt die Übernahme des vorhandenen Vereinsvermögens des aufgelösten „Vereins Kunstradweg Bleiburg“, ZVR-Zahl 934425682.

Nach erfolgter Diskussion, an welcher sich die Stadträte Trampusch und Rigelnik beteiligen, bringt der Vorsitzende den Antrag des Ausschusses für Wasserver- und Abwasserentsorgung und Tourismus zur Abstimmung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Mit 23 Stimmen (einstimmig) angenommen.

Zu Punkt 12: (Tiefbrunnen Traundorf – Nutzung; Grundsatzbeschluss betreffend Abschluss eines Vertrages zwischen dem AWV-VJ und den Gemeinden Bleiburg und Feistritz)

Der Vorsitzende erteilt Herrn Gemeinderat Ronald Gerdey das Wort und stellt dieser als Ersatzberichterstatter für verhinderten Gemeinderat Mag. Erich Kueß im Namen des Ausschusses für Wasserver- und Abwasserentsorgung und Tourismus den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg möge folgenden Beschluss fassen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg fasst folgenden Grundsatzbeschluss:

Die Nutzung des Brunnenwassers aus den Tiefbrunnen Traundorf zu Kühlzwecken durch die Firma Mahle Filtersysteme Austria GmbH wird befürwortet.

Das Wasser ist der Firma Mahle Filtersysteme Austria GmbH zur Verfügung zu stellen.

Das vereinbarte Entgelt für die Wasserlieferung beläuft sich auf 4 Cent/m³, wobei eine Jahresmindestabnahme von 15 l/s vereinbart wird. Die Berechtigung über die Wasserlieferung und die Verwaltung führt, auf Grund der rechtlichen Satzungen der Stiftung Wasser für Kärnten, der Abwasserverband Völkermarkt-Jaunfeld durch. Für den Verwaltungsaufwand ist dem Abwasserverband Völkermarkt-Jaunfeld seitens der Fa. Mahle zusätzlich eine Verwaltungskostenpauschale zu bezahlen. Die anteiligen Einnahmen der Stadtgemeinde Bleiburg aus der Wasserlieferung sind dem Wasserhaushalt zuzuführen, wobei 40 Prozent davon als zweckgebundene Rücklage für zukünftige Reinvestitionen in den Tiefbrunnen Traundorf veranlagt werden sollen.

Alle erforderlichen behördlichen Genehmigungen und baulichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Wasserlieferung sind seitens der Firma Mahle auf eigene Kosten einzuholen und durchzuführen.

Der erforderliche „Vertrag über die Wasserlieferung“ zwischen dem Abwasserverband Völkermarkt-Jaunfeld und den Gemeinden Bleiburg und Feistritz ob Bleiburg wird bei vollständigem Vorliegen sämtlicher Unterlagen beschlossen.

Nach erfolgter Diskussion, an welcher sich Gemeinderat Ing. Tomitz beteiligt, bringt der Vorsitzende den Antrag des Ausschusses für Wasserver- und Abwasserentsorgung und Tourismus zur Abstimmung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Mit 23 Stimmen (einstimmig) angenommen.

Zu Punkt 13: (Verordnung über die Höhe der Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates, des Stadtrates und der Ausschüsse)

Der Vorsitzende, Bürgermeister Stefan Visotschnig stellt als Berichterstatter im Namen des Stadtrates den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg möge folgende Verordnung beschließen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bleiburg vom 04.04.2017, Zahl: 004-0/2017 Pg, mit der die Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates, des Stadtrates und der Ausschüsse festgelegt wird.

Gemäß § 29 Abs. 2 und 3 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 7/2017, wird verordnet

§ 1 Sitzungsgeld

- (1) Den Mitgliedern des Gemeinderates, des Stadtrates und der Ausschüsse der Stadtgemeinde Bleiburg gebührt, soweit sie nicht Anspruch auf einen Bezug nach § 29 Abs. 4 – 6 K-AGO oder als Bürgermeister haben, für jede Sitzung, an der sie als Mitglied (Ersatzmitglied) teilgenommen haben, ein Sitzungsgeld.
- (2) Wird ein Mitglied des Gemeinderates in ein und derselben Sitzung durch ein oder in zeitlicher Abfolge mehrere Ersatzmitglieder des Gemeinderates – bei Ausschusssitzungen auch durch ein oder in zeitlicher Abfolge mehrere Mitglieder des Gemeinderates – vertreten, so gebührt das Sitzungsgeld nur für ein einziges an der Sitzung teilnehmendes Mitglied (Ersatzmitglied). Die Aufteilung hat durch die in Betracht kommende Gemeinderatspartei zu erfolgen.

§ 2 Höhe des Sitzungsgeldes

Das Sitzungsgeld wird pro Sitzung mit 130,00 Euro festgesetzt.

§ 3 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01.07.2017 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bleiburg vom 27.05.2015, Zahl: 004-0/2015 Pg, außer Kraft.

Nach erfolgter Diskussion bringt der Vorsitzende den Antrag des Stadtrates zur Abstimmung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Mit 23 Stimmen (einstimmig) angenommen.

Zu Punkt 14: („Innovative Betriebe Franz Skuk“ – Verleihung Recht zur Führung des Stadtwappens)

Der Vorsitzende, Bürgermeister Stefan Visotschnig stellt als Berichterstatter im Namen des Stadtrates den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg möge folgenden Beschluss fassen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg spricht Herrn Franz Skuk, wh. in 9150 Bleiburg, Schattenberg 4, zur Führung seiner innovativen Betriebe in Würdigung seiner Verdienste um das heimische Gewerbe Dank und Anerkennung aus und verleiht gemäß § 17 Abs. 1 der Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998 zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 7/2017, diesem wegen der seriösen Geschäftsführung weit über die Gemeindegrenzen bekannten Betriebe das Recht zur Führung des Gemeindegewappens.

Nach erfolgter Diskussion, an welcher sich die Stadtrat Trampusch und Vizebürgermeister Wrießnig beteiligen, bringt der Vorsitzende den Antrag des Stadtrates zur Abstimmung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Mit 23 Stimmen (einstimmig) angenommen.

Zu Punkt 15: (Gerlinde Ingrid Jost, 9143 St.Michael ob Bleiburg, Feistritz 75, Stadtgemeinde Bleiburg – Kaufvertrag Grundstück Parz.Nr.128/15, KG Unterloibach, Bereich „Baulandmodell Ebersdorf II“)

Der Vorsitzende, Bürgermeister Stefan Visotschnig stellt als Berichterstatter im Namen des Stadtrates den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg möge folgenden Kaufvertrag beschließen:



Mag. Bernhard Wenger
öffentlicher Notar A-9150 Bleiburg

Schloßgasse 3, Postfach 1, Tel. (0 42 35) 21 21 Fax. (0 42 35) 21 21 - 22

J 2016-277/w/a

Gründerwerbssteuer selbstberechnet am

zu Erfassungsnummer:

Team:

Notar Mag. Bernhard Wenger

9150 Bleiburg, Schloßgasse 3

Kaufvertrag

Abgeschlossen zwischen

1. **der STADTGEMEINDE BLEIBURG**, 10.-Oktober-Platz 1, 9150 Bleiburg, als Verkäuferin einerseits, folgend nur so genannt, sowie
2. **Frau Gerlinde Ingrid JOST**, geb. am **3.5.1954**, SV-Nr.: 3954, Feistritz ob Bleiburg 75, 9143 St. Michael ob Bleiburg, als Käuferin andererseits, folgend nur Käuferin genannt,

wie folgt:

1.

Vertragsgegenstand

- 1.1. Die Stadtgemeinde Bleiburg ist auf Grund des Kaufvertrages vom 20.7.2012 grundbücherliche Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ 426 KG 76021 Unterloibach, zu welcher unter anderem das in dieser KG gelegene Grundstück 128/15 G Gärten(10) im Katasterausmaß von 1005 m² gehört.
- 1.2. Kaufobjekt bildet das vorgenannte Grundstück 128/15 G Gärten(10) KG 76021 Unterloibach im Katasterausmaß von 1005 m².

2.

Kaufvereinbarung

- 2.1. Die Stadtgemeinde Bleiburg verkauft und übergibt aus ihrer Liegenschaft EZ 426 KG 76021 Unterloibach das behördlich in „Bauland-Wohngebiet“ gewidmete, unbebaute Grundstück 128/15 G Gärten(10) KG 76021 Unterloibach in das Eigentum der Frau Gerlinde Ingrid Jost und diese kauft und übernimmt das

UID: ATU64805633



NO-Code: N 400203, DVR: 0671312

- 2 -

Kaufobjekt zum Zweck der Errichtung eines Eigenheimes darauf in ihr Eigentum.

- 2.2. Die Übertragung des Kaufobjektes erfolgt mit dem gesamten rechtlichen und natürlichen Zubehör sowie den gleichen Rechten und Pflichten, mit welchen die Verkäuferin dieses bisher besaßen und benützten oder doch hiezu berechtigt gewesen wären.

3. Kaufpreis

- 3.1. Der Kaufpreis wird einvernehmlich mit € 26,99/m² vereinbart, somit insgesamt mit dem Betrag von € 27.124,95
(siebenundzwanzigtausendeinhundertvierundzwanzig Euro und fünfundneunzig Cent).
- 3.2. Die Käuferin verpflichten sich, diesen Kaufpreis binnen 14 Tagen ab beiderseitiger Vertragsunterfertigung an die Verkäuferin auf deren Konto IBAN: AT47 3927 2000 0000 0513, BIC: RZKTAT2K272, zu bezahlen.
Im Falle des Zahlungsverzuges sind vom Fälligkeits- bis zum Leistungstag 8 % (acht Prozent) Verzugszinsen per anno zu entrichten.

4. Übergabe und Übernahme

- 4.1. Die Übergabe und Übernahme des Kaufobjektes in den Besitz der Käuferin gilt mit der Unterfertigung dieses Vertrages als vollzogen.
- 4.2. Mit diesem Zeitpunkt gehen Nutzung, Vorteil, Last, Zufall und Gefahr auf die Käuferin über. Als Verrechnungsstichtag für die Realabgaben wird der darauffolgende Monatsletzte vereinbart.

5. Gewährleistung

- 5.1. Der Käuferin ist das Kaufobjekt aus eigener Wahrnehmung genau bekannt.
- 5.2. Die Verkäuferin leistet dafür Gewähr, daß das Kaufobjekt
 - a) frei von bürgerlichen oder außerbürgerlichen Lasten, Bestandrechten oder sonstigen Besitzrechten Dritter in das Eigentum der Käuferin übergeht,
 - b) frei von Rückständen an Realabgaben einschließlich vorgeschriebenen und fälligen AufschlieBungsbeiträgen in das Eigentum der Käuferin übergeht und
 - c) nicht mit Schadstoffen kontaminiert ist, die eine behördliche Entsorgungsverpflichtung zur Folge haben.
- 5.3. Jede weitere Gewährleistung oder Haftung, nach welcher Richtung auch immer, wird einvernehmlich ausgeschlossen.

6. Behördengenehmigung

- 6.1. Der Kaufvertrag unterliegt den Bestimmungen des Kärntner Grundverkehrsgesetzes.
- 6.2. Infolge der Baulandwidmung des Kaufobjektes bedarf der Eigentumserwerb keiner Genehmigung nach dem Kärntner Grundverkehrsgesetz. Hierüber ist bei der Bezirksverwaltungsbehörde eine Bescheinigung einzuholen.
- 6.3. Zum 3. Abschnitt des Kärntner Grundverkehrsgesetzes erklärt die Käuferin an Eides Statt, österreichische Staatsbürgerin zu sein.

7. Kosten und Abgaben

- 7.1. Die Kosten und Steuern – mit Ausnahme der ImmoESt – sowie die Gebühren für die Errichtung und grundbücherliche Durchführung dieses Vertrages, wie auch die Kosten der künftigen Löschung des nachstehend vereinbarten Wiederkaufsrechtes, trägt die Käuferin, welche den Auftrag zur Vertragserrichtung erteilt hat.
- 7.2. Die Vertragsparteien sind in Kenntnis, dass sie unbeschadet dieser Vereinbarungen im Außenverhältnis zur ungeteilten Hand für die Kosten und Abgaben haften.
- 7.3. Die Käuferin verpflichten sich, die zur Entrichtung der 3,5 %-igen Grunderwerbssteuer und der 1,1 %-igen Eintragungsgebühr in das Grundbuch erforderlichen Beträge von insgesamt € 1.248,37 binnen 14 Tagen auf das Treuhandkonto IBAN: AT 59 3150 0002 0800 2404, BIC: NTBAATWW, des Vertragsverfassers bei der Notartreuhandbank AG, mit dem Auftrag zu erlegen, die Selbstberechnung zu veranlassen und die erlegten Beträge an das Finanzamt abzuführen.

8. Anfechtungsverzicht

- 8.1. Entgeltliche Verträge unterliegen gemäß § 934 ABGB der Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte des wahren Wertes.
- 8.2. Die Vertragsteile erklären, dass nach ihren Vorstellungen Leistung und Gegenleistung dem gemeinen Wert entsprechen und daher der gegenständliche Vertrag von keinem Vertragsteil aus der vorangeführten Gesetzesbestimmung angefochten werden kann.

9. Vertragsausfertigung

- 9.1. Dieser Vertrag wird in einer Urschrift errichtet, welche der Käuferin verbleibt.
- 9.2. Die Verkäuferin erhält über Wunsch einfache oder beglaubigte Vertragskopien.

10. Zweckwidmung/Wiederkaufsrecht

- 10.1. Der Abschluss dieses Kaufvertrages erfolgt im Sinne des Tagesordnungspunktes 8. der Gemeinderatssitzung vom 10.2.2014 der Stadtgemeinde Bleiburg ausschließlich zum Zweck der Ermöglichung der widmungsgemäßen Bebauung des Kaufobjektes durch die Käuferin, also der Errichtung eines Eigenheimes (Wohnhauses) gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Vorschriften sowie Auflagen; die Käuferin erklärt hiezu ausdrücklich, insbesondere auch den Teilbebauungsplan „Baulandmodell Ebersdorf II“ vom 19.12.2013, Zahl: 031-3C-1/2013, (vom Land Kärnten mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom 29.4.2014, Zahl: 3.Ro-11-1/7-2014, genehmigt), vollinhaltlich zu kennen und sich zur Einhaltung des darin Vorgegebenen (z.B.: Baulinie, Dachformen und Dachneigung, bauliche Ausnutzung, Bauweise, Geschossanzahl, Einfriedungen und Einfahrtstore, Höhe der fertigen Erdgeschoßfußbodenoberkante, Art der Nutzung etc.) hiermit zu verpflichten.
- 10.2. Die Vertragsteile vereinbaren hiermit zur Sicherung dieses Übereignungszweckes zugunsten der Stadtgemeinde Bleiburg, also der Verkäuferin, das Wiederkaufsrecht im Sinne der Bestimmungen der §§ 1068 ff ABGB. Die Verkäuferin kann dieses Recht jedoch nur geltend machen, wenn die Käuferin nicht innerhalb von 3 (drei) Jahren ab allseitiger Unterfertigung dieses Kaufvertrages mit der widmungsgemäßen Bebauung des Kaufobjektes begonnen haben sollte, mit deren Beginn dieses Wiederkaufsrecht erlischt und auf Kosten und über Antrag der Käuferin auch die Einwilligung in die Löschung durch die Verkäuferin und die Einverleibung der Löschung der diesbezüglichen Grundbucheintragung bewirkt werden kann.
- 10.3. Für die beiderseitige Ausübung der Rechte und Pflichten aus dieser Wiederkaufsrechtsvereinbarung, deren Verbücherung zugleich mit vertragsgemäßer Eigentumsrechtseinverleibung zu erfolgen hat, gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und die jeweils dazu dann bestehende Rechtsprechung als vereinbart.

- 5 -

11.

Grundbuchsdurchführung

- 11.1. Auf Grund dieses Vertrages bewilligen die Vertragsteile die Vornahme der nachstehenden Grundbuchshandlungen:
bei der Liegenschaft EZ 426 KG 76021 Unterloibach die Abschreibung des Grundstückes 128/15 G Gärten(10) KG 76021 Unterloibach im Katasterausmaß von 1005 m², Eröffnung einer neuen Grundbuchseinlage für dieses Grundstück in der Katastralgemeinde 76021 Unterloibach und bei dieser neuen Grundbuchseinlage die Einverleibung
- des Eigentumsrechtes für **Frau Gerlinde Ingrid JOST, geb. am 3.5.1954**, sowie
 - des Wiederkaufsrechtes gemäß Vertragspunkt 10. im Sinne der §§ 1068 ff ABGB zu Gunsten der **Stadtgemeinde Bleiburg**.
- 11.2. Die grundbücherliche Durchführung kann über alleiniges Ansuchen eines der Vertragsteile erfolgen.

12.

Sonstiges

- 12.1. Gemäß § 71 K-AGO wird von den unterfertigten Gemeindevertretern beurkundet, dass dieser Vertrag in der Gemeinderatssitzung vom beschlossen wurde.

Bleiburg, am 13.12.2016

Gerlinde Ingrid Jost, 3 5 1954

B.R.Z.: 849 /2016

Die Unterschrift der Frau **Gerlinde Ingrid J o s t**, geboren am 3.5.1954 (dritten Mai neunzehnhundertvierundfünfzig), Feistritz ob Bleiburg 75, 9143 Sankt Michael ob Bleiburg, ist echt. -----

Bleiburg am 13.12.2016 (dreizehnten Dezember zweitausendsechzehn). -----

Finanzgebühr von € 14,30 entrichtet.
MAG. BERNHARD WENGER,
öffentlicher Notar, Bleiburg in Kärnten



[Handwritten signature]
öffentlicher Notar

Nach erfolgter Diskussion bringt der Vorsitzende den Antrag des Stadtrates zur Abstimmung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Mit 23 Stimmen (einstimmig) angenommen.

Zu Punkt 16: (Beschlussfassung einer Verordnung, Zahl: 031-3a-17/2016, mit welcher die Verordnung über die Festlegung von Aufschließungsgebieten vom 16.12.2002, Zahl: 031-3a/14/2002, geändert wird (Grundstück Nr. 101, KG Rinkenberg – Grundeigentümer: Paul Zmauzer, 9150 Blbg., Rinkenberg 59)

Der Vorsitzende erteilt Herrn Vizebürgermeister Anton Brezovnik das Wort und stellt dieser als Berichterstatter im Namen des Stadtrates den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg möge folgende Verordnung beschließen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bleiburg vom 04.04.2017, Zahl: 031-3a-17/2016, mit welcher die Verordnung des Gemeinderates vom 16.12.2002, Zahl: 031-3a/14/2002, über die Festlegung von Aufschließungsgebieten geändert wird.

Gemäß den Bestimmungen der §§ 4 und 4a in Verbindung mit § 13 Abs. 1, 3 bis 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 – K-GplG 1995, LGBl. Nr. 23/1995, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 24/2016, wird verordnet:

§ 1

Freigabe von Aufschließungsgebieten

Bei dem als Bauland gewidmeten und als Aufschließungsgebiet festgelegten

Grundstück Nr. 101, KG Rinkenberg, im Ausmaß von ca. 1.340 m²

wird das Aufschließungsgebiet aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung wird mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung wirksam.

ERLÄUTERUNGEN

zur Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bleiburg vom 04.04.2017, Zahl: 031-3a-17/2016, mit welcher das Aufschließungsgebiet A 13 der Verordnung des Gemeinderates vom 16.12.2002, Zahl: 031-3a/14/2002, teilweise wieder aufgehoben wird.

Mit Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bleiburg vom 16.12.2002, Zahl: 031-3a/14/2002 wurde unter § 1 Festlegung von Aufschließungsgebieten in der Anlage A mit der Bezeichnung A 13 das als Bauland gewidmete Grundstück Nr. 101, KG Rinkenberg, als Aufschließungsgebiet festgelegt.

Mit Schreiben vom 14.11.2016 ersucht der Grundeigentümer Paul Zmauzer, wohnhaft in 9150 Bleiburg, Rinkenberg 59, um Aufhebung des Aufschließungsgebietes für das Grundstück Nr. 101, KG Rinkenberg, im Ausmaß von ca. 1.340 m², da er einen Zubau zum bestehenden Wirtschaftsgebäude errichten will.

Seitens der Stadtgemeinde Bleiburg wird festgehalten, dass die seinerzeitige Festlegung des Aufschließungsgebietes A 13 gemäß § 4 Abs. 1 a des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 idgF erfolgte, da für deren widmungsgemäße Verwendung unter Berücksichtigung der Bauflächenbilanz (§ 3 Abs. 2) und unter Bedachtnahme auf das Örtliche Entwicklungs-konzept (§ 2) wegen ausreichend vorhandener und verfügbarer Baulandreserven in siedlungspolitisch günstigeren Lagen kein allgemeiner unmittelbarer Bedarf besteht und deren widmungsgemäßer Verwendung sonstige öffentliche Rücksichten, insbesondere wegen ungenügender Erschließung (§ 3 Abs. 1 lit c) entgegenstehen.

Gegenüber dem Bürgermeister hat sich der Grundeigentümer für sich und seine Rechtsnachfolger mittels Erklärung vom 14.11.2016 verpflichtet, für eine widmungsgemäße Bebauung innerhalb von fünf Jahren nach Freigabe des Aufschließungsgebietes zu sorgen.

Mit Kundmachung vom 15.11.2016, Zahl: 031-3a-17/2016, wurde mitgeteilt, dass die Stadtgemeinde Bleiburg gemäß § 4 und 4a in Verbindung mit § 13 Abs. 1 und Abs. 3 bis 5 des Gemeindeplanungsgesetzes 1995 – K-GplG 1995, LGBl. Nr. 23/1995 zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 24/2016 beabsichtigt, innerhalb des Baulandes nachstehende Flächen, die als Aufschließungsgebiet festgelegt wurden, aufzuheben bzw. freizugeben:

A 13:

Grundstück Nr. 101, KG Aich, im Ausmaß von ca. 1.340 m²

In der Kundmachung wurde weiters ausgeführt, dass jedermann berechtigt ist, innerhalb von vier Wochen ab dem Tag des Anschlages schriftlich begründete Einwendungen gegen die Aufhebung bzw. Freigabe des Aufschließungsgebietes einzubringen.

Diese Kundmachung erging nachweislich an das Amt der Kärntner Landesregierung, die sonst berührten Landes- und Bundesdienststellen, die angrenzenden Gemeinden, die in Betracht kommenden gesetzlichen Interessensvertretungen und den Grundstückseigentümer. Darüber hinaus war diese Kundmachung an der Amtstafel der Stadtgemeinde Bleiburg in der Zeit vom 16.11.2016 bis 14.12.2016 öffentlich angeschlagen und im Internet unter www.bleiburg.at (Rubrik: Amtliche Mitteilungen/Kundmachungen) abrufbar. Während der Kundmachungsfrist sind keine Einwendungen eingelangt.

Nach erfolgter Diskussion bringt der Vorsitzende den Antrag des Stadtrates zur Abstimmung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Mit 23 Stimmen (einstimmig) angenommen.

**Zu Punkt 17: (Gemeindeamts- und wohnhaus 9150 Bleiburg, 10. Oktober Platz 1;
Vermietung der Wohnung im 1. Obergeschoß an Frau Sonja Mikic BA MSc)**

Der Vorsitzende erteilt Herrn Vizebürgermeister Anton Brezovnik das Wort und stellt dieser als Berichterstatter im Namen des Stadtrates den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg möge folgenden Beschluss fassen:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg beschließt, ab 01.04.2017 die Wohnräume im 1. Obergeschoss des Gemeindeamtes in 9150 Bleiburg, 10. Oktober Platz 1, mit einer Nutzfläche von 59 m², bestehend aus 3 Zimmern, 1 Küche und 1 Vorraum, Bad und WC an Frau Sonja Mikic BA MSc., 9150 Bleiburg, Kumeschgasse 10/1, aufgrund des Ansuchens vom 03.11.2016 auf unbestimmte Zeit zu vermieten.

Der monatliche Mietzins beträgt € 286,15 incl. 10 % MwSt., das sind zurzeit € 4,85 incl. MwSt. pro m² und ist wertgesichert. Zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient der von der Statistik

Austria monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2015 oder ein an seine Stelle tretender Index. Als Bezugsbasis für diesen Vertrag dient die für den Monat des Mietvertragsabschlusses veröffentlichte Indexzahl. Schwankungen der Indexzahl von plus oder minus 5 % bezogen auf die Basis, bleiben unberücksichtigt; darüber hinausgehende Prozentschwankungen kommen jedoch voll zur Auswirkung. Die neue Indexzahl ist die Basis der Errechnung der künftigen 5 % Stufe.

Zusätzlich hat der Mieter den verhältnismäßigen Anteil an den jeweiligen Betriebs- und Heizungskosten für das Haus zu tragen.

Ein entsprechender Mietvertrag ist sinngemäß abzuschließen.

Nach erfolgter Diskussion bringt der Vorsitzende den Antrag des Stadtrates zur Abstimmung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Mit 23 Stimmen (einstimmig) angenommen.

Zu Punkt 18: (Mietvertrag Österreichische Post AG, 1030 Wien – Stadtgemeinde Bleiburg; Mietung von 5 m² für Errichtung Behinderten-WC's)

Der Vorsitzende, Bürgermeister Stefan Visotschnig stellt als Berichterstatter im Namen des Stadtrates den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Bleiburg möge folgenden Mietvertrag beschließen:

MIETVERTRAG

abgeschlossen zwischen

Österreichische Post Aktiengesellschaft,
FN 180219 d des Handelsgerichts Wien,
Haidingergasse 1, 1030 Wien
als Vermieterin einerseits,

und

Stadtgemeinde Bleiburg
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Stefan Visotschnig
9150 Bleiburg, 10. Oktober Platz 1
als Mieterin andererseits

I. Mietgegenstand und Verwendungszweck

- I.1.) Die Vermieterin ist zu 2.066/10.000 Anteilen Wohnungseigentümer der Liegenschaft EZ 180 GB 76003 Bleiburg. Auf dieser Liegenschaft befindet sich das Gebäude mit der Adresse 10. Oktober Platz 1, 9150 Bleiburg.
- I.2.) Gegenstand dieses Mietvertrages ist ein Zugangsbereich samt bisherigen Verkaufsraum, der nunmehr als Behinderten-WC dienen soll, im Ausmaß von etwa 4,85 m². Der Mietgegenstand ist im beiliegenden Plan (Beilage./1), der einen integrierten Bestandteil dieses Vertrages darstellt, ersichtlich gemacht.
- I.3.) Die Vermieterin vermietet an die Mieterin und diese mietet von der Vermieterin den in Punkt I.2.) beschriebenen Mietgegenstand gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages.
- I.4.) Die Vermietung des Raumes erfolgt ausschließlich zur Errichtung eines Behinderten-WC's und beinhaltet die Mitbenützung eines künftig gemeinsam genutzten Zugangsbereiches.

Die Vertragsparteien halten sohin ausdrücklich fest, dass die Vermietung weder zu Wohnzwecken noch zu Berufs- bzw. Geschäftszwecken erfolgt, und sind die Bestimmungen des Mietrechtsgesetzes (MRG) auf diesen Vertrag daher nicht anwendbar.
Eine Änderung des Verwendungszweckes sowie eine Untervermietung sind nicht gestattet.

II. Vertragsdauer

- II.1.) Das Mietverhältnis beginnt am 01.05.2017 und wird auf die Dauer von 20 Jahren befristet abgeschlossen. Es endet somit mit Ablauf 30.04.2037 ohne dass es einer gesonderten Aufkündigung bedarf. Die Mieterin hat das Recht den Mietvertrag nach 3 Jahren unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist aufzukündigen.
Nach Ablauf des Mietverhältnisses sind die Räume im Zustand vor dem Umbau zurückzustellen.
- II.2.) Die Rechte der Vertragsparteien zur vorzeitigen Auflösung des Mietverhältnisses gemäß §§ 1117 und 1118 ABGB bleiben unberührt.

III. Mietzins, Nebenkosten

Der jährliche Mietzins besteht aus

- dem vereinbarten Pauschalmietzins, der den auf den Mietgegenstand entfallenden Anteil an Betriebskosten, öffentlichen Abgaben und Kosten für besondere Aufwendungen für Gemeinschaftsanlagen im Sinne der §§ 21 bis 24 MRG bereits pauschal enthält,
- der Umsatzsteuer

III.1.) Pauschalmietzins

Der vereinbarte Hauptmietzins beträgt jährlich pauschal netto EUR 600,-

III.2.) Wertsicherung

Es wird Wertbeständigkeit des pauschalierten Hauptmietzinses vereinbart. Die Indexierung des pauschalierten Hauptmietzinses erfolgt nach dem von der Statistik Austria monatlich verlautbarten Verbraucherpreisindex 2010 (VPI 2010) oder nach einem an dessen Stelle tretenden Index. Basis der Wertsicherung ist für den Monat des Vertragsbeginns endgültig veröffentlichte Indexzahl (= 100). Schwankungen bis einschließlich 3 % bleiben unberücksichtigt. Der Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten auf eine Dezimalstelle neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweiligen Spielraumes gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die Neuberechnung des pauschalierten Hauptmietzinses als auch des neuen Spielraumes bildet. Mietzinsänderungen auf Grund dieser Wertsicherungsvereinbarung sind zu beantragen. Eine derartige, dauerhafte Änderung wird mit dem Einlangen des bezüglichen Antrages nächstfolgenden Monatsersten wirksam. Ein Verzicht auf die Anwendbarkeit der Wertsicherung bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung. Eine rückwirkende Geltendmachung der Wertsicherung bis zu 3 Jahren ist zulässig.

III.3.) Betriebskosten und besondere Aufwendungen

Sämtliche Betriebs- und Nebenkosten sind im Pauschalmietzins enthalten.

Festgehalten wird ausdrücklich, dass mit dem Pauschalmietzins nicht die Stromkosten abgegolten sind. Die Versorgung mit Strom hat meiner separaten Zuleitung durch die Mieterin zu erfolgen.

III.4.) Umsatzsteuer

Umsatzsteuerpflicht besteht nicht.

III.5.) Fälligkeit

Der vereinbarte Pauschalmietzins ist jährlich im Voraus jeweils bis zum 15. Jänner fällig, wobei für die Rechtzeitigkeit der Zahlung das Einlangen maßgebend ist. Die Mieterin haftet der Vermieterin für alle durch die verspätete Mietzinszahlung verursachten Kosten und Auslagen, das sind die notwendigen Kosten zweckentsprechender außergerichtlicher Betreibungs- und / oder Einbringungsmaßnahmen, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen, sowie für die

notwendigen bzw. zweckmäßigen Kosten zweckentsprechender behördlicher Rechtsverfolgung; für verspätete Zahlungen wird ein Zinssatz von 1 % pro Monat vereinbart.

Die Mieterin stimmt im Übrigen zu, dass die Vermieterin die monatlich fälligen Kosten von eine von der Mieterin bekannt zu gebenden Konto bei einem inländischen Geldinstitut einziehen kann und wird die hierfür erforderlichen Erklärungen und Unterschriften über Verlangen der Hausverwaltung der Vermieterin fristgerecht abgeben.

III.6.) Aufrechnungsverbot

Eine Aufrechnung des Mietzinses mit Forderungen, die die Mieterin gegen die Vermieterin zustehen, ist ausgeschlossen, es sei denn, die Forderungen der Mieterin gegen die Vermieterin wurden gerichtlich festgestellt, stehen in rechtlichem Zusammenhang mit gegenständlichem Bestandverhältnis oder wurden von der Vermieterin anerkannt. Dieser Aufrechnungsverzicht gilt weiters nicht für den Fall der Zahlungsunfähigkeit der Vermieterin.

IV. Übergabe/Übernahme

Der Mieterin ist die Lage, Beschaffenheit und Ausstattung des Mietgegenstandes bekannt. Über die Übergabe der Mieteinheit an die Mieterin ist ein Protokoll zu verfassen.

V. Verwendungsbedingungen, Haftung, Veränderungen, etc.

V.1.) Verwendungsbedingungen

- (1) Die Mieterin ist verpflichtet, den Mietgegenstandes sowie die allgemeinen Teile der Liegenschaft unter möglichster Schonung der Substanz sachgemäß zu behandeln.

Hinsichtlich der Erhaltung des Gebäudes, in dem sich der Mietgegenstand befindet, in seiner baulichen Substanz, gelten die Bestimmungen des § 1096 ABGB, soweit in diesem Vertrag nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbart wird.

Die Verpflichtung zur Instandhaltung des Mietgegenstandes geht auf die Mieterin über, sofern dieser als Unternehmer anzusehen ist.

Die Mieterin ist stets verpflichtet, den Mietgegenstand und allenfalls vorhandene / für diese bestimmte Einrichtungen und Geräte, wie im besonderen Elektroleitungen, Beleuchtungskörper, Türschlösser zu warten, sodass der Vermieterin und den Mietern des Hauses kein Nachteil entsteht. Unter Wartung wird verstanden: Pflege, Reinigung, Justierung und Prüfung auf Funktionstüchtigkeit in angemessenen Abständen. Für alle Arbeiten hat sich die Mieterin befugter Gewerbetreibender zu bedienen. Allfällige behördliche Auflagen den Mietgegenstand betreffend, welcher Art auch immer, sind vom Mieter auf eigene Kosten zu veranlassen und durchzuführen.

Kommt die Mieterin ihrer Wartungs- bzw. Instandhaltungspflicht nicht nach, kann die Vermieterin nach vergeblicher Aufforderung und Fristsetzung die Durchführung der erforderlichen Arbeiten jederzeit auch im Mietgegenstand auf Kosten der Mieterin durchführen.

- (2) Ungeachtet allfälliger weiterer öffentlich-rechtlichen Vorschriften ist insbesondere zu unterlassen:
- a) das Abstellen bzw. die Lagerung von leicht entzündlichen / brennbaren Gegenständen und Materialien sowie von Stoffe oder Materialien, die geeignet sein könnten, eine Kontaminierung der Liegenschaft herbeizuführen;
 - b) die Lagerung von strombetriebenen Geräten zu Reparaturzwecken;
- (3) Überhaupt darf die Mieterin den Mietgegenstand nur in jenem Umfang nutzen, der nach dem Gesetz oder den behördlichen Vorschriften zulässig ist. Soweit die Vermieterin den Behörden für die Einhaltung derartiger Vorschriften verantwortlich ist, wird die Mieterin über jeweilige Aufforderung der Vermieterin sämtliche verlangten Informationen und Unterlagen zur Verfügung

stellen und unverzüglich alle Maßnahmen treffen, die zur Einhaltung derartiger Vorschriften notwendig sind. Die Einholung der für den beabsichtigten Verwendungszweck erforderlichen behördlichen Bewilligungen obliegt der Mieterin.

V.2.) Haftung

- (1) Die Mieterin haftet der Vermieterin gegenüber für jede fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigung des Mietgegenstandes sowie auch der Gemeinschaftseinrichtungen und ist auch zur Schadensbehebung verpflichtet, soweit die Beschädigung durch ihn selbst, durch Personen, denen die Mieterin die Nutzung des Mietgegenstandes eingeräumt hat bzw. durch sonstige, in seinem Einflussbereich stehende Dritte, verursacht wurde.

V.3.) vorübergehende Benützung und Veränderung

Die Mieterin hat die vorübergehende Benützung und die Veränderung seines Mietgegenstandes zuzulassen, wenn dies zur Durchführung von Erhaltungs-, Verbesserungs-, Änderungs- oder Errichtungsarbeiten an allgemeinen Teilen des Gebäudes notwendig, zweckmäßig und der Mieterin zumutbar ist. Bauteile, Vorrichtungen oder Geräte, die zum Zweck der Überprüfung, Reinigung, Wartung oder Reparatur zugänglich sein müssen, sind von der Mieterin zugänglich zu halten bzw. im Bedarfsfall auf ihre Kosten zugänglich zu machen.

V.4.) Veränderungen

Bauliche Veränderungen innerhalb der Mieteinheit oder an der Außenseite dürfen nur mit vorheriger ausdrücklicher Bewilligung der Vermieterin erfolgen. Beabsichtigten Veränderungen hat die Mieterin der Vermieterin unter detaillierter Angabe von Art und Umfang so rechtzeitig vorher anzuzeigen, dass die Vermieterin gegebenenfalls die Interessen des Hauses und der übrigen Mieter sowie die eigenen Interessen wahrnehmen kann. Eine etwaige Zustimmung der Vermieterin zur Durchführung von Veränderungen am/im Bestandsgegenstand beinhaltet keinen Verzicht auf die Übergabe im ursprünglichen Zustand bei Beendigung des Bestandsverhältnisses.

Die Vermieterin hat bei Vertragsende das Wahlrecht, die unentgeltliche Zurücklassung ganz oder teilweise der vor Mieterin getätigten Investitionen zu verlangen oder auf gänzliche oder teilweise Entfernung derselben und Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes zu bestehen, sofern es sich bei der Investition nicht

- um einen notwendigen Aufwand des Mieters iSd § 1036 ABGB handelt und diesbezüglich die Mieterin keine von § 1096 ABGB abweichende Erhaltungsregel trifft oder
- die Vermieterin einen Ersatzanspruch ausdrücklich anerkannt hat.

In allen Fällen hat die Mieterin auf eigene Verantwortung für die rechtzeitige Beschaffung der erforderlichen behördlichen Genehmigungen und sonstigen Unterlagen zu sorgen. Die Arbeiten sind unter Einhaltung der jeweils geltenden Vorschriften von dazu befugten Gewerbetreibenden durchzuführen.

Die Mieterin hat alle durch die Arbeiten, Änderungen und dergleichen der Vermieterin unmittelbar oder mittelbar entstehenden Kosten unverzüglich zu ersetzen. Dazu gehören auch Aufwendungen für die Reinigung und eine allfällige Entschädigung an jene Personen, deren Rechte anlässlich der Arbeiten beeinträchtigt wurden. Ebenso obliegen der Mieterin die ehest mögliche Entfernung von Bauschutt etc. sowie die Wiederherstellung beschädigter allgemeiner Teile des Hauses auf seine Kosten.

V.5.) Unterlage für spätere Arbeiten

Die Mieterin verpflichtet sich jedenfalls, bei Beendigung des Mietverhältnisses der Vermieterin bei allen baulichen Veränderungen, die er in oder am Mietgegenstand durchführt bzw. durchführen lässt, die Unterlage für spätere Arbeiten am Bauwerk im Sinne des § 8 BauKG vollständig und maßstabgetreu zu übergeben. Die Unterlage für spätere Arbeiten hat alle für Sicherheit und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer bedeutende Angaben zu enthalten, die bei späteren Arbeiten wie Nutzung, Wartung, Instandhaltung, Umbauarbeiten oder Abbruch zu berücksichtigen sind, und hat den Merkmalen des Bauwerkes Rechnung zu tragen.

V.6.) Störungen

Aus zeitlichen Störungen der Wasserzufuhr und Energieversorgung sowie aus Gebrechen an Gas-, Licht- Kanalisations-, Strom-, Wasserleitungen udgl kann die Mieterin gegenüber der Vermieterin keine Schadenersatzansprüche ableiten, sofern diese daran kein grobes Verschulden trifft.

V.7.) Zutritt

Die Vermieterin und/oder (ein) von dieser Beauftragte(r) kann (können) das Mietobjekt aus wichtigem Grunde bzw. bei gerechtfertigtem Interesse besichtigen. Die Besichtigung ist im Vorhinein in angemessener Frist anzukündigen; bei Gefahr im Verzug entfällt die Voranmeldepflicht. Die berechtigten Interessen der Mieterin sind nach Maßgabe der Wichtigkeit des Grundes angemessen zu berücksichtigen. Der Vermieterin steht das Besichtigungsrecht auch gegen den Willen der Mieterin zu, soweit dies im Interesse der Erhaltung des Hauses oder zur Ausübung der notwendigen Aufsicht erforderlich ist.

VI. Überlassung, Weitergabe, Hausordnung, Zustellung

VI.1.) Überlassung und Weitergabe an Dritte

Die gänzliche oder teilweise entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung der Mieteinheit an Dritte ist nicht gestattet.

VI.2.) Hausordnung

Die Mieterin erklärt, die dem Vertrag beiliegende Hausordnung in der derzeit gültigen Fassung zur Kenntnis zu nehmen und ihr zuzustimmen. Änderungen der Hausordnung durch die Vermieterin sind zulässig und für die Mieterin bindend, sofern die Änderungen geringfügig oder sachlich gerechtfertigt sind und die Einhaltung der Mieterin daher zumutbar ist.

VI.3.) Zustellungen

Solange der Vermieterin nicht eine andere Zustelladresse zur Kenntnis gebracht wird, erfolgen Zustellungen aller Art an die Adresse 9150 Bleiburg, 10. Oktober Platz 1 mit der Wirkung, dass sie der Mieterin als zugekommen gelten, sofern in diesem Vertrag nicht ausdrücklich anderes vereinbart wird.

VII. Beendigung des Mietverhältnisses

Die Mieterin ist verpflichtet, bei Beendigung des Mietverhältnisses den Mietgegenstand im ursprünglichen Zustand wie bei Übernahme, geräumt von eigenen Fahrnissen, in sauberem Zustand zu übergeben und die sonstigen sie treffenden Obliegenheiten so rechtzeitig vor- bzw. wahrzunehmen, dass der Mietgegenstand von der Vermieterin unmittelbar nach Vertragsende weiter verwertet werden kann. Über diese Rückgabe ist ein Protokoll zu erstellen.

Weiters ist die Mieterin verpflichtet, wenn er bauliche Veränderungen durchgeführt hat, zu diesem Zeitpunkt die Unterlage für spätere Arbeiten gemäß § 8 Bau KG zu übergeben.

VIII. Kautio

Entfällt.

IX. Sonstige Bestimmungen

IX.1.) unwirksame Vereinbarungen

Für den Fall des Verstoßes einer Bestimmung dieses Vertrages gegen zwingende gesetzliche Bestimmungen wird vereinbart, dass eine Nichtigkeit den Vertrag nur hinsichtlich dieses Punktes unwirksam macht, die übrigen Vereinbarungen jedoch bestehen lässt. Kann sich ein Vertragsteil auf Grund zwingender gesetzlicher Vorschriften nicht auf eine Vertragsbestimmung berufen, so gilt dies auch für den anderen Teil.

IX.2.) Verkauf der Liegenschaftsanteile

1. Sofern die Vermieterin ihren Wohnungseigentumsanteil während aufrechter Vertragsdauer veräußert, endet das gegenständliche Mietverhältnis automatisch im Zeitpunkt der Übergabe des Kaufgegenstandes an den Erwerber ungeachtet der vereinbarten Vertragslaufzeit. Die Vermieterin wird die Mieterin von ihrer Verkaufsabsicht informieren, sobald sie ein Verfahren zur

Veräußerung ihres Wohnungseigentumsanteils einleitet und sie zur Teilnahme an diesem als Kaufinteressentin einladen.

2. Ist die Mieterin nicht am Gesamterwerb des Wohnungseigentumsanteils der Vermieterin interessiert oder geht sie nicht als jene Bieterin aus dem Kaufprozess hervor, mit der die Vermieterin den Kaufvertrag abschließt (Bestbieter), wird der Mieterin jedoch ein partielles Vorkaufsrecht am Mietgegenstand allein nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eingeräumt.
3. Die Mieterin hat zur Ausübung dieses partiellen Vorkaufsrechtes binnen 30 Tagen ab Bekanntgabe der Verkaufsabsicht gemäß Zif. 1. gegenüber der Vermieterin verbindlich schriftlich zu erklären, ob sie dieses Recht für den Fall in Anspruch nehmen will, dass sie nicht selbst als Erwerberin des gesamten Wohnungseigentumsanteils der Vermieterin hervorgeht, widrigenfalls das partielle Vorkaufsrecht verwirkt ist.
4. Erklärt die Mieterin rechtzeitig, von diesem Recht Gebrauch machen zu wollen,
 1. hat sie parallel zum Verkaufsverfahren der Vermieterin eine abändernde Nutzwertberechnung bei einem autorisierten Sachverständigen zu beauftragen, der den Mietgegenstand anteilig entweder als selbständiges oder als Zubehör-Wohnungseigentum zu einem der Mieterin an der Liegenschaft bereits gehörigen Anteilen, somit als abgesondertes Verkaufsobjekt ausweist, und alle weiteren vorbereitenden Schritte zu veranlassen, die für die Verbücherung dieses abgesonderten Wohnungseigentumsanteils erforderlich sind,
 2. wird die Vermieterin in ihrem Verkaufsprozess gegenüber allen Kaufinteressenten darauf Bezug nehmen, dass dieser Anteil möglicherweise vom Gesamtverkauf nicht erfasst sein wird, und alle Bieter zur Abgabe eines Angebotes mit und ohne den abgesonderten Eigentumsanteil des Mietgegenstandes auffordern.

Die Mieterin hat die in Punkt 4.1. genannten Anforderungen spätestens binnen drei Monaten nach Abgabe ihrer in Punkt 3. genannten Erklärung nachweislich zu erfüllen, widrigenfalls das partielle Vorkaufsrecht ebenfalls als verwirkt gilt.

5. Geht die Mieterin nach Abschluss des Verkaufsprozesses der Vermieterin nicht als Gesamterwerberin des Wohnungseigentumsanteils der Vermieterin hervor und ist zu diesem Zeitpunkt ihr partielles Vorkaufsrecht nicht verwirkt, bildet die Differenz des Kaufpreises des Bestbieters und künftigen Erwerbers mit und ohne gesondertem Eigentumsanteil des Mietgegenstandes das Angebot der Vermieterin an die Mieterin zum anteiligen Erwerb des gesonderten Eigentumsanteils für den Mietgegenstand. Nimmt die Mieterin dieses Angebot an, hat sie der Vermieterin binnen 30 Tagen einen Kaufvertrag über den abgesonderten Eigentumsanteil vorzulegen, der alle notwendigen Voraussetzungen zur Begründung des partiellen neuen Eigentumsrechtes der Mieterin oder zur Zuschreibung dieses Anteils in einen ihrer Wohnungseigentumsanteile enthält. Lässt die Mieterin diese Frist verstreichen oder stellt sich heraus, dass der abgesonderte Wohnungseigentumsanteil bücherlich nicht verwirklicht werden kann, ist die Vermieterin berechtigt, ihren gesamten Wohnungseigentumsanteil an den Bestbieter zu verkaufen. Das partielle Vorkaufsrecht ist auch in diesem Fall endgültig verwirkt.

IX.2.) Schriftformklausel

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Formerfordernis.

IX.3.) Gebühren und Abgaben

Die aus diesem Mietvertrag erwachsenden Gebühren nach dem Gebührengesetz trägt im Innenverhältnis die Mieterin. Zum Zweck der Gebührenbemessung wird festgehalten, dass der auf den Mietgegenstand entfallende monatliche Bruttogesamtmietzins EUR 120,- beträgt.

Ausdrücklich wird vereinbart, dass die Übergabe der Mieteinheit erst nach Einlangen der Gebühren aus dem Bestandsvertrag am Hausverwaltungskonto Nr. 7.500.053 bei der P.S.K., BLZ 60000, unter Anführung des Verwendungszwecks „Bestandsvertragsgebühren (9150 Bleiburg - Stadtgemeinde)“ vorgenommen wird, wobei diese Bestimmung gegebenenfalls der Vereinbarung über einen bestimmten Übergabetermin vorgeht.

Die Kosten einer allfälligen rechtsfreundlichen Beratung trägt jede Partei für sich selbst.

IX.4.) Datenverarbeitung

Die Mieterin ist mit der Erhebung, Speicherung und elektronischen Verarbeitung von Daten einverstanden, soweit dies im Zusammenhang mit der Administration des gegenständlichen Bestandsvertrages und der Bezahlung des Entgeltes erforderlich ist.

IX.5.) Vertragsausfertigungen

Dieser Vertrag wird in einer Urschrift ausgefertigt, die der Vermieterin verbleibt. Die Mieterin erhält eine Kopie.

Nach erfolgter Diskussion bringt der Vorsitzende den Antrag des Stadtrates zur Abstimmung.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Mit 23 Stimmen (einstimmig) angenommen.

Selbstständige Anträge gem. § 41 der K-AGO:

Von den Mitgliedern der SPÖ-Gemeinderatsfraktion wird folgender Antrag eingebracht:

- Nach Inkrafttreten des Kommunalinvestitionsgesetzes sollen die vom Bund im Rahmen dieses Gesetzes gemäß § 12 und § 13 des Finanzverfassungsgesetzes als Zweckzuschuss gewährten finanziellen Mittel an die Stadtgemeinde Bleiburg für die Sanierung des Feuerwehrhauses Bleiburg verwendet werden.

In Entsprechung des § 41 Abs. 4 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung K-AGO wird dieser Antrag dem Ausschuss für Finanzen, Sicherheit und Marktwesen zugewiesen.

Von der ÖVP-Gemeinderatsfraktion werden folgende Anträge eingebracht:

- Wirtschaftsförderung für das Unternehmen „Alpe Adria Restaurant“ in Bleiburg, 10. Oktober Platz 36, Inhaber Lovro Günther, in der Höhe von € 400,00.

In Entsprechung des § 41 Abs. 4 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung K-AGO wird dieser Antrag dem Ausschuss für Finanzen, Sicherheit und Marktwesen zugewiesen.

- Wirtschaftsförderung für das neue Unternehmen „Tanzstudio Kunauer“ in Bleiburg, Inhaber Valentina und Matthias Kunauer, in der Höhe von € 400,00.

In Entsprechung des § 41 Abs. 4 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung K-AGO wird dieser Antrag dem Ausschuss für Finanzen, Sicherheit und Marktwesen zugewiesen.

- Einführung eines „Langen Öffnungstages am Gemeindeamt“ (ein Tag bis 19:00 Uhr geöffnet).

In Entsprechung des § 41 Abs. 4 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung K-AGO wird dieser Antrag dem Stadtrat zugewiesen.

- Anbringung eines Verkehrsspiegels – Ausfahrt Pestkreuz (Völkermarkter Straße)
- Tempo 30 bei der Wohnanlage Alleestraße
- Parkspur bei der Volksschule Bleiburg (KISS & GO)

In Entsprechung des § 41 Abs. 4 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung K-AGO wird dieser Antrag dem Ausschuss für Wirtschaft, Sport, Bauhof und Straßen zugewiesen.

- 50 % der freien BZ-Mittel sollen zweckgebunden für die FF-Bleiburg verpflichtend rückgestellt werden.

In Entsprechung des § 41 Abs. 4 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung K-AGO wird dieser Antrag dem Ausschuss für Finanzen, Sicherheit und Marktwesen zugewiesen.

SONSTIGES:

Dringlichkeitsantrag gemäß § 42 der K-AGO:

Von den Mitgliedern der ÖVP-Gemeinderatsfraktion und EL-Gemeinderatsfraktion wird folgender Dringlichkeitsantrag eingebracht:

„DRINGLICHKEITSANTRAG

Da im Zentralamt eine Planstelle frei wird, werden der Amtsleiter und der Personalreferent beauftragt, die Planstelle in einem internen Auswahlverfahren auszuschreiben. Es soll eine Planstelle eingespart werden.

Außerdem sollte für Angestellte, die nicht die vollen Stundenanzahl bei der Anstellung haben, die Möglichkeit einer Vollbeschäftigung bestehen.

Zum jetzigen Zeitpunkt soll keine externe Ausschreibung erfolgen.“

Nach erfolgter Diskussion über die Dringlichkeit, an welcher sich Gemeinderat Ing. Johann Tomitz beteiligt, wird über diese abgestimmt.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS: Mit 14 : 9 Stimmen (mehrheitlich) abgelehnt.
(Bgm. Visotschnig, Vzbgm. Brezovnik sowie die GRe Kutej, Gerdey, Dobrovnik, Petek, Müller, Pirker, Mag. Lutnik dagegen)

In Entsprechung des § 42 Abs. 3 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung K-AGO wird dieser Antrag der ÖVP-Gemeinderatsfraktion und EL-Gemeinderatsfraktion dem Stadtrat zugewiesen.

!!!!!!!!!!!! A C H T U N G !!!!!!!!!!!!!

NICHT ÖFFENTLICHER TEIL DER SITZUNG

Nachdem keinerlei Wortmeldungen mehr vorliegen und die Tagesordnung erschöpft ist, dankt der Vorsitzende für die Teilnahme und schließt die Sitzung.

Protokollführer:



(StAL Gerhard Pikalo)



(Elvira Olipitz)

Die Mitglieder:

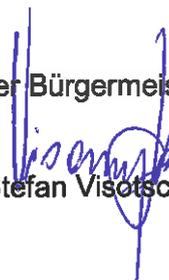


(GR Anton Polzer)



(GR Armin Dobrovnik)

Der Bürgermeister:



(Stefan Visotschnig)